



PROGRAMMVEREINBARUNG

Darmkrebsvorsorgeprogramm
Kanton Luzern

August 2023

Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Gesundheit und Sport

darmkrebsvorsorge.lu.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Medizinisches Berufsgeheimnis und Datenschutz	3
3	Haftpflicht	4
4	Vergütung	5
5	Geschäftsgeheimnisse	5
6	Sanktionen	5
7	Schlussbestimmungen	6
8	Anhang: Beitrittserklärung	6

Abkürzungen:

DIGE	Dienststelle Gesundheit und Sport
DVP-LU	Darmkrebsvorsorgeprogramm Kanton Luzern
<i>HIN</i>	<i>Health Info Net AG</i> (Standard für sichere Kommunikation für Gesundheitsfachpersonen in der Schweiz)
KID	Konzept zur Informationssicherheit und zum Datenschutz
OVAN	Ofac Value-Added Network (Privatnetz für Genossenschafterinnen/Genossenschafter und Kundinnen/Kunden von Ofac, der Berufsgenossenschaft der Schweizer Apothekerinnen und Apotheker)

1 Einführung

Die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) des Gesundheits- und Sozialdepartements führt im Kanton Luzern ein systematisches, qualitätskontrolliertes Darmkrebsvorsorgeprogramm ein. Die vom Programmzentrum DIGE erstellten Programmrichtlinien beschreiben Ziele, Inhalt und Ablauf des Programms sowie die Aufgaben und Qualifikationen der Leistungserbringenden. Sie sind für alle verbindlich (jeweils in ihrer aktuellsten Version abrufbar unter www.darmkrebsvorsorge.lu.ch).

Die beitretende Leistungserbringerin/der beitretende Leistungserbringer verpflichtet sich, die Vorgaben der Programmrichtlinien einschliesslich des dazugehörigen Konzept zur Informationssicherheit und zum Datenschutz (KID) zu befolgen, welche ihren/seinen Leistungsauftrag betreffen. Es ist dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden und Beauftragten die Programmrichtlinien kennen und einhalten.

Im Rahmen des DVP-LU können teilnehmende Personen zwischen den nachfolgenden zwei Franchise befreiten Untersuchungsmethoden wählen:

- Quantitativer fäkaler immunochemischer Test (qFIT) für okkultes Blut im Stuhl, der alle zwei Jahre wiederholt werden muss;
- Koloskopie, die alle zehn Jahre durchgeführt wird.

2 Medizinisches Berufsgeheimnis und Datenschutz

Die leistungserbringenden Personen verpflichten sich sowie die Mitarbeitenden, das medizinische Berufsgeheimnis zu wahren und die Regeln des Datenschutzes einzuhalten, wie sie im Konzept zur Informationssicherheit und zum Datenschutz (KID) der Programmrichtlinien DVP-LU beschrieben sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Rechtsfolgen des kantonalen Datenschutzgesetzes¹.

Zur sicheren Datenübermittlung ist ein geschützter Zugang (HIN, OVAN) Voraussetzung.

Die Daten dürfen nicht zu einem anderen als dem in dieser Programmvereinbarung festgelegten Zweck bearbeitet werden. Insbesondere dürfen diese nicht zu eigenen oder Werbezwecken verwendet werden.

Leistungserbringende verpflichten sich gemäss den Vorgaben von Swiss Cancer Screening, welche in den Programmrichtlinien festgehalten sind, und/oder der Behörden (auf kantonaler Ebene und Bundesebene), Daten zu erfassen und dem Programmzentrum bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Daten und Informationen über Programmteilnehmende dürfen innerhalb der Organisation der leistungserbringenden Person sowie im Rahmen des DVP-LU nur

¹ SRL 38 - Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 02.07.1990

soweit weitergegeben werden, als dies für eine Diagnose oder Therapie notwendig ist und die Programmteilnehmenden ausdrücklich die Zustimmung gegeben haben oder sie gesetzlich verpflichtet oder ermächtigt sind. Es ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Daten und Informationen über Programmteilnehmende ohne deren Einwilligung ausserhalb des DVP-LU weitergegeben und verwendet werden. Im Weiteren muss sichergestellt sein, dass nur jene Mitarbeitenden Zugriff auf Daten von Programmteilnehmenden haben, die einen solchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben tatsächlich benötigen.

Ersucht eine von der Datenbearbeitung betroffene Person von der leistungserbringenden Person Auskunft über die betreffenden Daten, informiert Letztgenannte das Programmzentrum. Dieses entscheidet, wie vorzugehen ist. Ersucht eine von der Datenbearbeitung betroffene Person vom Programmzentrum Auskunft über die sie betreffenden Daten, informiert dieses wiederum die zuständige Leistungserbringerin/den zuständigen Leistungserbringer und weist diese an, wie vorzugehen ist.

Das Programmzentrum ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung bei den Leistungserbringenden zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ausserdem nimmt die leistungserbringende Person zur Kenntnis, dass die/der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern nach § 24 des kantonalen Datenschutzgesetzes berechtigt ist, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften bei Organen schriftlich und mündlich Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einzuholen, Einsicht in Datensammlungen und ihre Unterlagen zu nehmen und sich das Bearbeiten von Personendaten vorführen zu lassen.

Bei Austritt einer leistungserbringenden Person aus dem Programm ist diese verpflichtet, sämtliche Datenbestände auf Anweisung unmittelbar und unwiderruflich zu vernichten, vorbehalten bleibt die gesetzliche Aufbewahrungspflicht.

3 Haftpflicht

Die akkreditierten Leistungserbringenden oder deren Angestellte gelten für die im Rahmen des DVP-LU durchgeführten Handlungen als selbständig arbeitende Personen und führen ihre Handlungen ohne Verbindung zum Programmzentrum durch. Als solches liegen die ausgeführten Handlungen vollständig in deren ausschliesslichen Verantwortung. Sie verpflichten sich, sicherzustellen, dass im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit sämtliche allfälligen Haftungsansprüche durch eine durch sie abzuschliessende Berufshaftpflichtversicherung oder der Haft- bzw. Berufshaftpflichtversicherung der Einrichtung, in der sie als Arbeitnehmende tätig sind, gedeckt sind. Auf erste Aufforderung des Programmzentrums hin verpflichtet sich die leistungserbringende Person schriftlich

nachzuweisen, dass sie über die eigene oder die arbeitgeberseitige Haft- bzw. Berufshaftpflichtversicherung versichert ist.

Das Programmzentrum empfiehlt, dass die dem Programm beigetretenen Leistungserbringenden, ihre Versicherung schriftlich über die Tätigkeit informieren, welche sie im Rahmen des Darmkrebsvorsorgeprogramms ausüben.

4 Vergütung

Die Unterzeichnung der Beitrittserklärung (vgl. Anhang) beinhaltet keine gesonderte Vergütung.

Für die Leistungen, die im Rahmen des Darmkrebsvorsorgeprogramms durch die Leistungserbringenden erbracht werden, wurden mit den Versicherern Tarifverträge abgeschlossen. Sie sind Bestandteil der Beitrittsvereinbarung. Die entsprechenden Tarificodes/Tarifpositionen werden von der Programmleitung zur Verfügung gestellt.

Die Abrechnung erfolgt als «*Tiers payant*», vorzugsweise in elektronischer Form, direkt von den Leistungserbringenden an die Krankenkasse der Teilnehmenden.

5 Geschäftsgeheimnisse

Die Leistungserbringerin/der Leistungserbringer verpflichtet sich selbst sowie seine Mitarbeitenden und Beauftragten, geheim zu haltende Tatsachen dem Programmzentrum, von denen sie/er bei der Zusammenarbeit Kenntnis erhalten hat, weder Dritten mitzuteilen noch selbst zu verwerten. Die Verschwiegenheitspflicht und das Verwertungsverbot dauern auch nach Beendigung der Zusammenarbeit weiter, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen der anderen Partei erforderlich ist.

Als geheim zu haltende Tatsachen gelten insbesondere interne Ergebnisse der Qualitätssicherung und der Bewertungen einzelner Programmteilnehmenden, technische und kommerzielle Planungen sowie interne Kalkulationen.

6 Sanktionen

Bei Nichteinhaltung von Pflichten (gemäss Programmrichtlinien DVP-LU) können Sanktionen oder der Ausschluss des Leistungserbringenden von der Programmleitung nach Zustimmung des Gesundheits- und Sozialdepartements erfolgen.

7 Schlussbestimmungen

Der Austritt aus dem Programm ist schriftlich auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer dreissigtägigen Kündigungsfrist möglich.

Es gilt immer die jeweils aktuellste Version dieses Dokuments.

8 Anhang: Beitrittserklärung

Die diesem Dokument zugehörige Beitrittserklärung zum Darmkrebsvorsorgeprogramm des Kantons Luzern befindet sich auf der Webseite

<http://www.darmkrebsvorsorge.lu.ch/leistungserbringer>



Gesundheits- und Sozialdepartement

Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 90

darmkrebsvorsorge@lu.ch

www.darmkrebsvorsorge.lu.ch